Sportclub Wohlensee Fussball
Postfach
3032 Hinterkappelen

Statuten

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen 2
Mitgliedschaft 3
Organisation 6
Geschäftsjahr und Rechnungswesen 10
Statutenänderungen 10
Auflösung des Vereins 11
Schlussbestimmungen 11

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name des Vereins und Sitz

Unter dem Namen des Sportclub Wohlensee Fussball (nachstehend „SCW“) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Wohlen bei Bern.

Art. 2 Zweck des Vereins

[1] Der Verein bezweckt die Betätigung und Förderung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

[2] Der SCW ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

[3] In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

[4] Die Vereinsfarben sind mit Blau/Gelb festgelegt.

Art. 3 Dachverbände

[1] Der SCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ).

[2] Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVBJ sind für den SCW sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich, soweit sich diese mit dem Fussballsport befassen.

[3] Der SCW ist als selbständiger Verein im Sinne von Art. 6Off. ZGB. dem SC Wohlensee Gesamtverein angeschlossen.

Art. 4 Donatoren-Vereinigung

Die Vereinigung ist eine Organisation, deren Mitglieder sich verpflichten, die fussballsportlichen Belange des SCW besonders zu unterstützen. Der Verein hat eigene Statuten.

Art. 5 Ethik-Standards

[1] Als Mitglied des SFV und des FVBJ unterstehen der SCW und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

[2] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

[3] Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

[1] Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen.

[2] Es werden folgende Kategorien unterschieden:

a) Aktive

b) Junioren

c) Senioren und Veteranen

d) Ehrenmitglieder

e) Freimitglieder

f) Passivmitglieder

Art. 7 Ehrenmitglieder

[1] Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den SCW oder um die Sportbewegung im Allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

[2] Die Ehrenmitglieder sind, alle Rechte geniessend, beitragsfrei. Bei vereinsschädigender Tätigkeit kann die Ehrenmitgliedschaft abgesprochen werden.

Art. 8 Freimitglieder

[1] Wer sich um den SCW verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Freimitglied ernannt werden. Die Freimitgliedschaft kann zeitlich beschränkt werden.

[2] Freimitglieder sind, alle Recht geniessend, beitragsfrei.

[3] Die Mitglieder des Vorstandes gelten als Freimitglieder.

Art. 9 Junioren, Aktive und Senioren/Veteranen

Die Einstufung richtet sich nach den vom SFV festgelegten Kategorien und Altersstufen.

Art. 10 Passivmitglieder

Wer den Fussballsport im SCW unterstützen will, ohne selbst Fussball zu spielen, kann dem Verein als Passivmitglied beitreten.

Art. 11 Eintritte

[1] Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann die Mitgliedschaft im SCW beantragen.

[2] Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt mit Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

[3] Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Art. 12 Mutationen

Die Mutationen Aktiv zu Passiv und umgekehrt sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Sie sind jederzeit möglich. In Bezug auf den Mitgliederbeitrag wirkt sich dieser Wechsel jedoch erst auf die nachfolgende Saison aus.

Art. 13 Austritte von Junioren, Aktiven, Senioren und Veteranen

[1] Austritte von Junioren, Aktiven, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

[2] Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. April schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

[3] Für Austrittserklärungen, die nach dem 30. April eingereicht werden, kann eine Gebühr nach entsprechendem Gebühren-Reglement verlangt werden.

[4] Der Wechsel in eine andere Alterskategorie erfolgt automatisch.

Art. 14 Austritte der weiteren Kategorien

[1] Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

[2] Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 15 Rechte der Mitglieder

[1] Die Mitglieder aller Kategorien des SCW haben das Recht

a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;

b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);

c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

[2] Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 16 Pflichten der Mitglieder

[1] Die Mitglieder des SCW haben die Pflicht

a) sich gegenüber dem SCW treu und loyal zu verhalten;

b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes FVBJ und des SCW zu befolgen;

c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;

d) den SCW für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;

e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des SCW Folge zu leisten;

f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SCW hervorgehen.

[2] Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis, mit der Suspendierung vom Spielbetrieb oder mit einer Busse gemäss Bussenkatalog bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

[3] Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 17 Ausschluss

[1] Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

[2] Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

- die Statuten schwerwiegend verletzt hat;
- Reglementen, Beschlüssen und Anordnungen des SCW und der übergeordneten Verbände zuwiderhandelt;
- sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat;
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des SCW schädigt oder in krasser Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder
- trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem SCW nicht nachkommt.

[3] Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[4] Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 18 Finanzielle Verpflichtung beim Austritt

[1] Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

[2] Eine Austrittsgebühr wird bei einer fristgerechten Kündigung der Mitgliedschaft nicht erhoben.

Organisation

Art. 19 Organe

Die Organe des SCW sind:

a) Hauptversammlung (ordentliche oder ausserordentliche)

b) Vorstand

c) Kommissionen

d) Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 20 Ordentliche Hauptversammlung

[1] Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

[2] Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;

b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;

c) Genehmigung:

- der Jahresrechnung;
- des Berichts der Rechnungsrevisoren;

d) Entlastungserklärung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren;

e) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;

f) Genehmigung des Budgets;

g) Wahl und Abberufung:

- des Präsidenten;
- der übrigen Vorstandsmitglieder;
- der Rechnungsrevisoren;

h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Hauptversammlung zu traktandieren;

i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;

j) Statutenänderungen;

k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder;

l) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

[1] Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

[2] Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 22 Einberufung der Hauptversammlung

[1] Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Durchführung durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Zulässig als ist ein Zirkularschreiben, per E-Mail und/oder die Publikation im Cluborgan.

[2] Bis 10 Tage vor der Hauptversammlung können die Mitglieder beim Vorstand schriftlich Anträge zur Behandlung besonderer, nicht traktandierter Geschäfte einreichen.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

[2] Die ordentliche wie die ausserordentliche Hauptversammlung sind beschlussfähig, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

[3] Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

[4] Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

[5] Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

[6] Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 24 Teilnahmepflicht

[1] Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

[2] Wer einer Hauptversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand gemäss dem geltenden Bussenkatalog gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 25 Leitung der Hauptversammlung

[1] Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

[2] Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen, stellt die Zahl der Anwesenden sowie der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.

Art. 26 Vorstand

[1] Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

[2] Er setzt sich zusammen aus:

a) Präsident

b) Leiter Finanzen

c) Leiter Sekretariat

d) Leiter PR/Veranstaltungen

e) Leiter Spielbetrieb

f) Leiter Sport

[3] In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Vereinsvorstand sollen zudem nach Möglichkeit die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

[4] Der Vorstand nimmt die Chargenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst vor und bestimmt zugleich die Stellvertretung des Präsidenten.

[5] Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

[6] Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 27 Sorgfaltspflicht und Interessenkonflikte

[1] Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

[2] Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

[3] Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

[4] Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

[5] Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

[6] Die Mitglieder des Vorstandes und von Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 28 Pflichten und Befugnisse des Vorstandes

[1] In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

[2] Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

[3] Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

[4] Die einzelnen Pflichten der Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften geregelt, die der Vorstand zu beschliessen hat.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Art. 30 Vorstandssitzungen

[1] Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

[3] In Ausnahmefällen sind bei Bedarf Zirkularbeschlüsse zulässig, solange kein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt.

[4] Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 31 Mutationen im Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied, mit Ausnahme des Präsidenten, zu ersetzen. Er erstattet hierüber an der nächsten Hauptversammlung Bericht.

Art. 32 Kommissionen

[1] Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Senioren-/Veteranenkommission.

[2] Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

[3] Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

Art. 33 Rechnungsrevisoren

[1] Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor.

[2] Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen nach Möglichkeit über buchhalterische Kenntnisse verfügen.

[3] Die Rechnungsrevisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des SCW und erstatten der Hauptversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisoren-Tätigkeit alljährlich schriftlich Bericht.

[4] Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Art. 34 Offizielle Mitteilungen

Der Verein verschickt seine offiziellen Mitteilungen an die Mitglieder über die im Verein definierten Publikationswege. Die darin veröffentlichten Protokolle, Einladungen, Reglemente, Beschlüsse und Bestimmungen sind für die betroffenen Mitglieder verbindlich.

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 36 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 37 Mitgliederbeiträge

[1] Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

[2] Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. beim Eintritt zu entrichten.

[3] Der Vorstand hat die Befugnis, bestimmte Mitgliederkategorien sowie Einzelmitglieder vom Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise zu befreien, sofern dies im Interesse des SCW liegt.

Art. 38 Haftung

[1] Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

[2] Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge sowie die durch das Mitglied verursachten Bussen und Kosten beschränkt.

[3] Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 39 Separate Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regelungen erlassen.

Statutenänderungen

Art. 40 Änderung

[1] Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann nur durch die Hauptversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, sofern die Statutenänderung traktandiert wurde.

[2] Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit vollem Wortlaut mindestens 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung zuzustellen.

[3] Statutenänderungsvorschläge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätesten 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Auflösung des Vereins

Art. 41 Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins SCW kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Hauptversammlung beantragt und beschlossen werden. Die Auflösung darf indes nicht beschlossen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder den Fortbestand des SCW beschliessen.

2 Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sodann müssen sich wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung aussprechen.

3 Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 42 Vereinsvermögen

1 Das Vereinsvermögen, welches nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem Schweizerischen Fussballverband zur Verwahrung übergeben, zu Handen eines allfällig neu entstehenden Vereins in der Gemeinde Wohlen mit gleichem Namen und gleichem Zweck.

2 Kommt eine solche Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vereinsvermögen im Interesse des Sportes und des Verbandes nach Belieben zu verfügen.

Schlussbestimmungen

Art. 43 Anwendbares Recht

1 Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB) über Vereine sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Rechts Anwendung.

2 Für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern, Organen oder Dritten gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, den Statuten oder Vereinsbeschlüssen ist Bern, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Gerichtsstände.

Art. 44 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.09.2026 angenommen.
Sie treten mit der Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.
Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Vereinsbeschlüsse, insbesondere die Statuten vom 30. Juni 1999.

SPORTCLUB WOHLENSEE FUSSBALL

Der Präsident: Vorstandsmitglied:

Hans-Jürg Schürch Daniel Hintermann

Hinterkappelen, 16. September 2026

Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 16.10.2026

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst